

Ihre Spuren für morgen: Erben und Vorsorgen

proviva 2024



proviva
spitex förderverein

Referentin

- ▶ Isabelle Simon
- ▶ MLaw, Rechtsanwältin und Notarin
- ▶ Mitglied der Geschäftsleitung
- ▶ Leiterin Notariat bei Bracher & Partner



3

Unsere Dienstleistungen im Überblick



Advokatur



Notariat



Unternehmensberatung



Administration

Was erwartet mich jetzt?

- ▶ Testament, Erbvertrag mit Fragerunde
- ▶ Vorsorgeauftrag mit Fragerunde.

Begriffe

- ▶ Im Todesfall greift: Testament und/oder Erbvertrag
- ▶ Im Falle der Urteilsunfähigkeit greift: Vorsorgeauftrag

Unterschiede Testament / Erbvertrag

Testament

- ▶ Einseitig bindend
- ▶ Errichtung: handschriftlich oder öffentlich Beurkundung
- ▶ Widerruf / Änderung: Vernichtung Testament oder Neuerrichtung

Erbvertrag

- ▶ Zweiseitig bindend
- ▶ Errichtung: nur öffentliche Beurkundung
- ▶ Widerruf / Änderung: nur einvernehmlich wieder mit allen Parteien (da zweiseitig)

In jedem Fall Beratung durch Notarin zu empfehlen (einzelfallgerecht).

Testament

- **Errichtung**
 - Handschriftlich mit Datum und Unterschrift oder
 - Öffentlich beurkundet bei der Notarin
- **Inhalt:** Verfügungen über den Nachlass treffen.
- **Achtung:** es genügt nicht, wenn z.B. nur der Ehemann ein Testament abfasst.
- **Beispiele:** Alleinstehende Person setzt ein Kind auf den Pflichtteil; ein Erbe soll einen bestimmten Gegenstand erhalten; Ausrichtung von Vermächtnissen etc.
- **Aufbewahrung:** Hinterlegung bei Notarin, zu Hause oder bei der Gemeinde (Kantonale Unterschiede).
- **Aufhebung / Änderung:** da einseitig, jederzeit abänderbar.

Testament zu empfehlen:

- Einfache/klare Verhältnisse.
- Einzelperson möchte ihren Nachlass regeln.

Exkurs Ehevertrag

- **Adressaten:** Verheiratete.
- **Gegenseitige Begünstigung** von Ehegatten auf zwei Ebenen möglich, nämlich Ebene Ehevertrag und Ebene Erbvertrag.
- **Heirat ohne Regelung** = Errungenschaftsbeteiligung (geschätzt 90 % der Ehen in der CH).
- **Errichtung:** Öffentliche Beurkundung.
- **Inhalt:**
 - Wahl eines anderen Güterstandes (Gütergemeinschaft / Gütertrennung)
 - Modifikation innerhalb eines Güterstandes (soweit gesetzlich zulässig und möglich)
 - Begünstigung im Todesfall (z.B. durch Zuweisung des Vorschlages)

Ehevertrag zu empfehlen:

- Ermöglicht gegenseitige zusätzliche Absicherung auf der Ebene Ehevertrag (nebst einem allfälligen Erbvertrag).

Erbvertrag

- **Mind. Zwei Parteien:** Zwischen Ehegatten/ Konkubinatspartnern / Geschwistern / Ehegatten mit den volljährigen Nachkommen etc.
- **Errichtung:** nur durch öffentliche Beurkundung (keine Handschriftlichkeit möglich).
- **Inhalt:**
 - gegenseitige Begünstigung im Todesfall
 - Verzicht auf Erbanteil
 - Weitere Möglichkeiten nach Kundenwunsch
- **Aufbewahrung:** Urschrift bei der Notarin, Meldung bei der Wohnsitzgemeinde und schweizerisches Testamentenregister
- **Aufhebung / Änderung:** Grundsätzlich nur unter Mitwirkung aller Parteien.

Erbvertrag zu empfehlen:

- Gegenseitige Absicherung → kann nicht wie Testament vernichtet werden.
- Verzicht auf Pflichtteile (der Verzichtende wirkt mit).

Exkurs: digitaler Nachlass

- **Was ist das?** Kurz und bündig: alle (digitalen) Daten unabhängig vom Ort der Speicherung.
- **Beispiele:** Facebook, Instagram, E-Banking, Online-Shops, Pin-Code für Handy, digitale Zeitschriften etc.
- **Problem:** Die Erben erben auch den digitalen Nachlass und können – ohne Hinterlegung der Zugangsdaten – nicht darüber verfügen.
- **Wie regeln?** Daten/Passwortlisten...
 - an Angehörige oder Erben (Nachteil: Zugriff zu Lebzeiten)
 - an Notarin
 - Onlineschliessfach (z.B. Secure Safe)
 - im Vorsorgeauftrag/in der letztwilligen Verfügung den Umgang mit den Daten regeln.
- **Wichtig:** die Liste muss stets aktuell gehalten werden.

Eckpfeiler des neuen Erbrechts

- ▶ **Todesfallprinzip:** Das neue Erbrecht gilt für Todesfälle ab dem 1. Januar 2023.
- ▶ Ziel des neuen Erbrechts: Handlungsspielraum des Erblassers vergrößern / **mehr Flexibilität** und Gestaltungsspielraum (Patch-Work-Familien / Konkubinatspaare etc.).
- ▶ Bestehende letztwillige Verfügungen sind nötigenfalls anzupassen und die Formulierungen so zu wählen, dass zweifelsfrei feststeht, auf welches Recht (alt oder neu) Bezug genommen wird. Damit werden spätere Diskussionen vermieden.

Was hat sich per 1. Januar 2023 geändert?

- Wegfall bzw. Reduktion der Pflichtteile
- Erhöhung der freien Quote im Falle einer Nutzniessung
- Wegfall Pflichtteilsansprüche bei laufendem Ehescheidungsverfahren
- Klärung bezüglich Säule 3a Guthaben
- Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages

Wegfall bzw. Reduktion der Pflichtteile

- Gesetzliche Grundlage: Art. 471 ZGB

Wer?	Pflichtteil bisher	Pflichtteil ab 01.01.2023
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils	aufgehoben
Überlebender Ehegatte	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils (unverändert)

- Durch den Wegfall bzw. die Reduktion der Pflichtteile erhöht sich die frei verfügbare Quote

Erhöhung der frei verfügbaren Quote bei der Nutzniessung

- **Gesetzliche Grundlage:** Art. 473 ZGB
- **Beispiel:** Ehegatten mit zwei Kindern; mittels Erbvertrag wird die Ehefrau zu 1/2 als Erbin eingesetzt. Für den restlichen Anteil von 1/2 (Anteil der Kinder) erhält die Ehefrau die Nutzniessung. Das heisst sie kann z.B. im Haus wohnen bleiben und die Erträge des Vermögens nutzen.
- Praktisch m.E. geringe Bedeutung, da nur die Nutzung des Ertrages nicht aber des Vermögens möglich.

Frei verfügbare Quote bisher	Frei verfügbare Quote ab 01.01.2023
1/4 des Nachlasses	1/2 des Nachlasses

Verlust Pflichtteilsansprüche bei laufendem Ehescheidungsverfahren

- ▶ **Bisher:** Pflichtteilsansprüche der Ehegatten entfällt erst mit Rechtskraft der Ehescheidung.
- ▶ **Konsequenz:** Stirbt ein Ehegatte während dem laufenden Ehescheidungsverfahren, ist der überlebende Ehegatte voll erbberechtigt und pflichtteilsgeschützt. Gilt auch, wenn das Scheidungsurteil ausgesprochen, aber das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.
- ▶ **Neu:** Die Ehegatten verlieren ihre Pflichtteilsansprüche (nicht jedoch ihr gesetzliches Erbrecht) bereits mit hängigem Scheidungsverfahren.
- ▶ **Empfehlung:** Während hängigen Scheidungsverfahren sollte man seinen Noch-Ehegatten (mittels Testaments) im Todesfall ausschliessen.
- ▶ Die übergesetzlichen Begünstigungen bei der Vorschlagsbeteiligung und der Gesamtgutszuweisung entfallen ebenfalls mit hängigem Scheidungsverfahren.

Klärung betreffend Vorsorgeguthaben Säule 3a

- **Bisher:** Umstritten war, ob Ansprüche aus gebundener Vorsorge (Bank- oder Versicherungssparen) in den Nachlass fallen.
- **Neu:** Klärung der Rechtslage, als dass Guthaben der gebundenen Vorsorge (Bank- oder Versicherungssparen) nicht in den Nachlass fallen, sie werden aber für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.
- Somit können die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen direkt an die Begünstigten auszahlen, ohne die Erbengemeinschaft anfragen zu müssen. Demnach auch kein Risiko, dass die Zahlung der Vorsorgeeinrichtung später von einem Erben oder der Erbengemeinschaft angefochten wird.

Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages

- ▶ **Bisher:** Schenkungsfreiheit (Erblasser kann zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen trotz bestehendem Erbvertrag).
- ▶ **Neu:** Für den Erblasser gilt nach Abschluss eines Erbvertrages ein **generelles Schenkungsverbot**. Ausnahme: Gelegenheitsgeschenke.
- ▶ **Lösung:** Vorbehalt im Erbvertrag anbringen.
- ▶ Andernfalls sind die Schenkungen anfechtbar.

Checkliste: Was muss ich jetzt tun?

- ✓ Bestehende Regelungen im Todesfall: durch die Notarin überprüfen lassen.
- ✓ Fehlende Regelung im Todesfall: Beratung durch die Notarin.
- ✓ Digitaler Nachlass nicht ausser Acht lassen.
- ✓ Separate Konten jedes Ehegatten für Bargeldbezug + mit Bank klären.
- ✓ Familienangehörige/Vertrauenspersonen informieren in Bezug auf:
 - Aufbewahrungsort wichtiger Unterlagen (Verträge, Steuererklärung, Bankbelege etc.).
 - Zuständigkeit für gewisse Bereiche (Banken, Liegenschaften, Ansprechpersonen, Treuhänder etc.).
 - Beerdigungsmodalitäten mit Familie/Freunde thematisieren.
- ✓ Vorsorgeauftrag erstellen (mehr dazu im zweiten Teil).
- ✓ Patientenverfügung (Formular) ausfüllen (mehr dazu im dritten Teil).

Vorsorgeauftrag

- **Abgrenzung** zum Testament/Erbvertrag: Regelung im Falle der Urteilsunfähigkeit.
- **Definition:** der Vorsorgeauftrag legt fest, wer für persönliche, finanzielle oder rechtliche Angelegenheiten vertreten soll, wenn man urteilsunfähig ist.
- **Ohne Vorsorgeauftrag:** Beistandschaft durch die KESB (mit Pflicht zur Ablage eines regelmässigen Berichtes).
- Vorsorgeauftrag = private Beistandschaft.

Errichtung, Änderung und Aufhebung

Wichtig: Vorsorgeauftrag muss bei bestehender Urteilsfähigkeit erstellt werden.

Errichtungsarten:

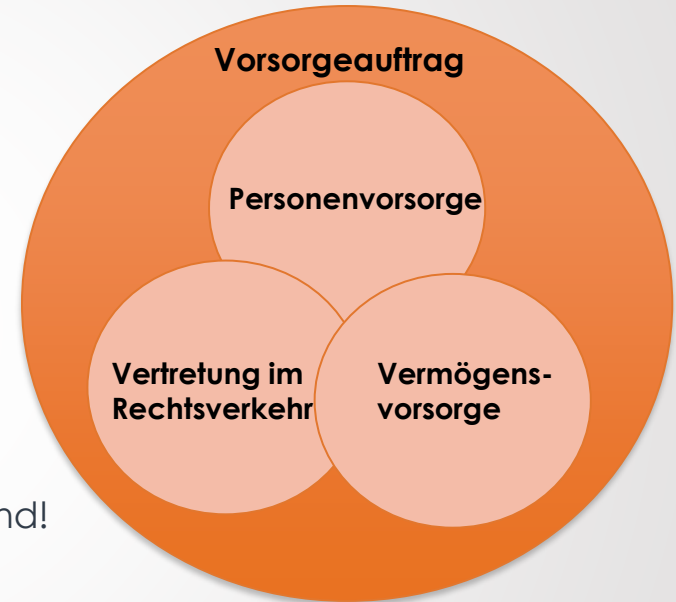
- ▶ **Eigenhändig (handschriftlich):** eigenhändig von Anfang bis zum Ende (Muster auf der Internetseite der KESB), Datum und Unterschrift. Empfehlung: Unterschrift von Notarin beglaubigen lassen.
 - Kostenersparnis.
 - Ohne Termin zu Hause erledigen.

- ▶ **Öffentliche Urkunde:** Vorsorgeauftrag wird von Notarin erstellt und verkündet.
 - Man möchte es einfach erledigt haben.
 - 100% Sicherheit, dass der Vorsorgeauftrag vollständig und korrekt erstellt wurde.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit geändert und/oder aufgehoben werden (analog der Errichtung).

Inhalt Vorsorgeauftrag:

- Personenvorsorge
- Vermögensvorsorge
- Vertretung im Rechtsverkehr



Die eingesetzte Person ist meine verlängerte Hand!

Inhalt

- ▶ **Personenvorsorge:** persönliche und medizinische Belange regeln. Beispiel: In welchem Spital / Pflegeheim werde ich betreut? Welche Therapien bekomme ich?
- ▶ **Vermögensvorsorge:** Regelung der finanziellen Angelegenheiten, wie z.B. Rechnungen bezahlen, Steuererklärung ausfüllen etc.
- ▶ **Vertretung im Rechtsverkehr:** Vertretung gegenüber Behörden etc. Beispiel: Betreuung einleiten etc.

Aufbewahrung

- ▶ Zu Hause (idealerweise in einem Schliessfach).
- ▶ Registrierung beim Zivilstandesamt möglich (bei Alleinstehenden insbesondere zu empfehlen).
- ▶ Bei der Notarin (verurkundeter Vorsorgeauftrag ohnehin).
- ▶ Wichtig: beauftragte Personen informieren.

Wann kommt der Vorsorgeauftrag zum Zug?

- ▶ Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit = medizinische Frage.
- ▶ D.h. der Arzt bescheinigt die Urteilsunfähigkeit.
- ▶ Fallbeispiele: Demenz, Krankheit, Unfall etc.

Validierung eines Vorsorgeauftrages

- Der Vorsorgeauftrag gilt nicht einfach so, sondern muss – zum Schutz der betroffenen Person – bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde validiert werden.
- Vorsorgeauftrag verhindert einen einmaligen Kontakt mit der KESB nicht. Aber ohne Vorsorgeauftrag = Beistandschaft!
- Vorgehen:
 1. Gültigkeit des Vorsorgeauftrages: wurde er korrekt erstellt?
 2. Urteilsunfähigkeit: liegt ein ärztliches Zeugnis vor, welche die Urteilsunfähigkeit bescheinigt?
 3. Annahme Beauftragter: ist die beauftragte Person bereit das Mandat anzunehmen?
 4. Eignung des Beauftragten: Strafregister- und Betreibungsregisterauszug.

Ergebnis der Validierung?

- ▶ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt eine «Urkunde» aus, wonach der Beauftragte eingesetzt wurde.
- ▶ = Ausweis gegenüber Behörden / Ärzten / Banken etc.

Praxistipp:

- ▶ Generalvollmachten mit Unterschriftsbeglaubigung (regelmässig erneuern)
- ▶ Vollmachten bei den Banken.

Haben Sie noch Fragen?





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.bracherpartner.ch

info@bracherpartner.ch

+41 32 633 68 19